

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 135/12 B

L 6 AS 107/10 (Hessisches LSG)
S 4 AS 1235/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kassel,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2012 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eingangs genannte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus diesen in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger führt in seinem von ihm selbst begründeten Antrag auf PKH eine Vielzahl von Gründen auf, die sich dem vorliegenden Verfahren nicht zuordnen lassen. Es ging hier konkret nur um eine Aufforderung des Beklagten, im Rahmen eines Fortzahlungsantrags auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch Kontoauszüge der letzten zwei Monate vorzulegen.
- 4 Es ist nicht erkennbar, dass sich aus dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens eine entscheidungserhebliche und klärungsfähige noch nicht beantwortete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stellen könnte.
- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 6 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Die allgemein gehaltenen Rügen des Klägers hinsichtlich der Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, des rechtlichen Gehörs und auf ein faires Verfahren lassen keine auf das vorliegende Verfahren bezogenen Tatsachen erkennen, die die Rüge begründen könnten.
- 7 Das gleichzeitig mit dem PKH-Antrag vom Kläger persönlich eingelegte "Rechtsmittel", das bei verständiger Würdigung als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG anzusehen war, ist ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde (das Rechtsmittel) nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG hingewiesen worden.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)